

STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister

Amt: Planungsamt

AZ: II/612301/Pie

Beschlusskontrolle: 12.03.2021

Bernburg (Saale), 21.01.2021

Beschlussvorlage- Nr. 0304/20 öffentlich

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Wohngebiet Süd-West", Teilbereich
"Grundversorgungszentrum an der Kustrenaer Straße" – Satzungsbeschluss

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Hauptausschuss	18.02.2021	☐	☐	☐	☐
Entscheidung Stadtrat	25.02.2021	☐	☐	☐	☐
Vorberatung Planungs- und Umweltausschuss	30.03.2021	☐	☐	☐	☐
Entscheidung Stadtrat	29.04.2021	☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen☐ Ja

Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen
Haushaltsmittel
in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2021

☒ Nein

☐ im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
☐ nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: Planungsamt

☐ (ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Pietsch

Amt: Planungsamt

mitgezeichnet: Wiemann, Dittrich

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Nach erfolgter Abwägung der Anregungen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Einarbeitung des Abwägungsergebnisses soll nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden. Nach erfolgter Beschlussfassung ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen und tritt damit in Kraft.

Bisherige Beschlusslage:

	PUA	SR
Aufstellungsbeschluss, BV-Nr. 84/19	04.02.20	27.02.20
Wiederholter Aufstellungsbeschluss, BV-Nr. 191/20	11.08.20	27.08.20
Billigung des Entwurfes, BV-Nr. 192/20	11.08.20	27.08.20
Abwägung zu dem Entwurf, BV-Nr. 303/20 (vorbehaltlich)	02.02.21	25.02.21

Begründung:

Nach erfolgter Abwägung der eingegangenen Anregungen zum Entwurf wurde neben redaktionellen Änderungen die Schutzstreifenbreite eines Leitungsrechtes für den Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“ geändert.

"Nach § 4a Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf eines Bebauungsplans erneut auszulegen, wenn er nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt wird. In der Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, dass das Beteiligungsverfahren nicht um seiner selbst willen zu betreiben ist. Insbesondere besteht kein Anlass zu einer erneuten Beteiligung, wenn eine nochmalige Gelegenheit zur Stellungnahme eine bloße Förmlichkeit wäre, die für den mit dem Beteiligungsverfahren verfolgten Zweck der Beschaffung und Vervollständigung des notwendigen Abwägungsmaterials und der Möglichkeit der aktiven Beteiligung für die Planbetroffenen nichts erbringen könnte.

Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn eine nach der öffentlichen Auslegung vorgenommene Ergänzung einer Festsetzung lediglich klarstellende Bedeutung hat. Um eine bloße Förmlichkeit würde es sich aber auch dann handeln, wenn der Entwurf des Bebauungsplans in einem Punkt geändert wird, zu dem die betroffenen Bürger zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, die Änderung auf dem Vorschlag eines Betroffenen beruht und dabei die Belange Dritter nicht abwägungsrelevant berührt werden (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.10.2017, Az.: 4 C 2424/15.N)."

Nunmehr soll die 3. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen werden. Die dazugehörige Begründung ist zu billigen. Nach erfolgter Beschlussfassung soll die Satzung durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft geführt werden.

Die Planunterlagen können im Planungsamt der Stadtverwaltung, Rathaus II, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und erörtert werden und sind zudem auf der städtischen Internetseite einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:
Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“, Teilbereich „Grundversorgungszentrum an der Kustrenaer Straße“ gemäß nachfolgender Beschlussformulierung als Satzung und billigt die dazugehörige Begründung.

Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“, Teilbereich „Grundversorgungszentrum an der Kustrenaer Straße“ der Stadt Bernburg (Saale)

1. Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 13a sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“, Teilbereich „Grundversorgungszentrum an der Kustrenaer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit Stand 13.01.2021 als Satzung.
2. Die Begründung mit Stand 13.01.2021 wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplansatzung ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlagen:

3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“, Teilbereich „Grundversorgungszentrum an der Kustrenaer Straße“ (Satzungsexemplar) nebst Begründung (die Anlage finden Sie auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) im Ratsinformationssystem)